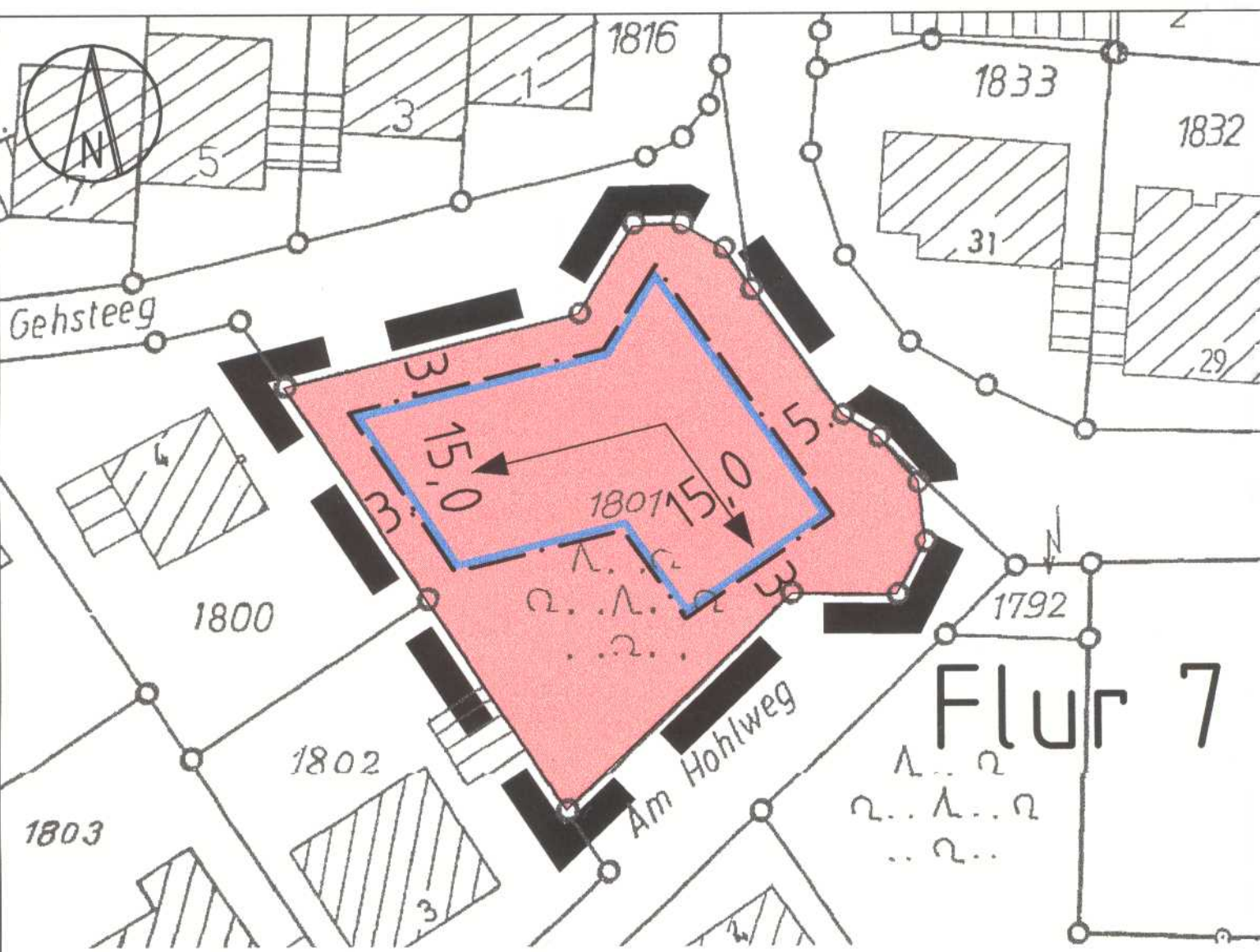




Maßstab 1:500
Auszug aus der Flurkarte, Stand: April 2000, Vermessungs- und Katasteramt Trier

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. PlanV 90

Die mit (H) bezeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet
Beschränkung der Zahl der Wohnungen, z.B.

Maß der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B.
maximale Firsthöhe
maximale Traufhöhe

Füllschema der Nutzungsschablone

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
GRUNDFLÄCHENZAHL	

Bauweise, Baugrenzen
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
vorgeschlagene Grundstücksgrenze (H)

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des bestehenden Bebauungsplanes (H)
Hauptfirstrichtung

NUTZUNGSSCHABLONE

WA	2 Wo
I	ED
0,3	0,6

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE GUSTERATH

Teilgebiet "Ober Olk II"

2. Änderung



Gesamtplan und Änderungsbereich, M. 1:10000

- #### Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3765).
 - Bauordnungsverordnung (BauVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 499).
 - Planzeichenverordnung (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
 - Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1988 (OVBl. S. 360 ff.), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.12.2000 (OVBl. S. 575).
 - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 883), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1873).
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193).
 - Landespflegegesetz (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (OVBl. S. 36), zuletzt geändert durch §§ 40 und 43 des Gesetzes vom 06.02.2001 (OVBl. 2001 S. 29/36).
 - Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung vom 14.12.1990 (OVBl. S. 11), zuletzt geändert durch §§ 121 und 128 des Gesetzes vom 06.02.2001 (OVBl. 2001 S. 29/35).
 - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (OVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 06.02.2001 (OVBl. 2001 S. 33).

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

_____, den _____
Vermessungs- und Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umliegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

_____, den _____
Vermessungs- und Katasteramt

Der Gemeinderat Gusterath hat am 05.06.2003 gem. § 13 BauGB die Durchführung der zweiten Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Beschluss wurde am 26.06.2003 gem. § 2 BauGB bekanntgemacht.

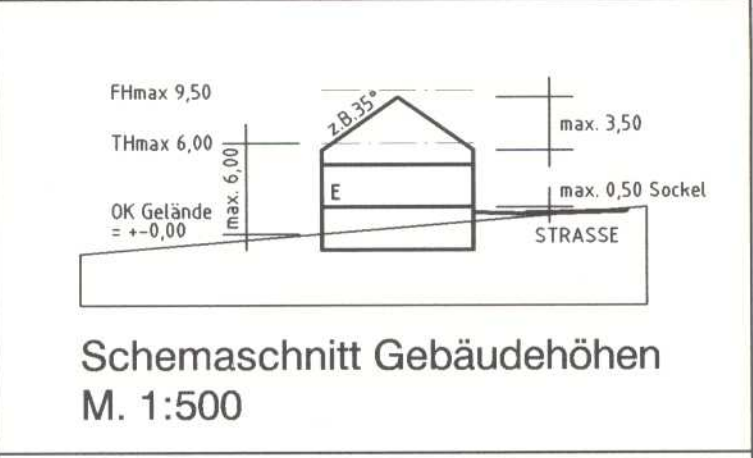
G. H. H. H.
Gusterath, den 20.11.2003
Der Ortsbürgermeister

Dieser Änderungsentwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen ist mit der Begründung gem. § 13 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 26.06.2003 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommende Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden würden mit Schreiben vom 23.06.2003 über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zu Stellungnahme binnen eines Monats gegeben.

G. H. H. H.
Gusterath, den 20.11.2003
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen von Bürgern in seiner Sitzung am 27.10.2003 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt. Es wurde mitgeteilt.

G. H. H. H.
Gusterath, den 20.11.2003
Der Ortsbürgermeister



Der Gemeinderat Gusterath hat am 27.10.2003 den Änderungsentwurf des Bebauungsplanes (2. Änderung) gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.

G. H. H. H.
Gusterath, den 20.11.2003
Der Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden bescheinigt.

G. H. H. H.
Gusterath, den 20.11.2003
Der Ortsbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist am 28.11.2003 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass die Satzung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Trier, Postfach 44, 54292 Trier, von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die geänderte Satzung

RECHTSVERBINDLICH

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Auf die Fälligkeit und das Entstehen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden.

G. H. H. H.
Gusterath, den 01.12.2003
Der Ortsbürgermeister

Hinweis:
Die separaten Textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes !

Verfasser:
BÜROGEMEINSCHAFT
STOLZ KINTZINGER
STADTPLANER SRL ARCHITECT
MAARSTR. 25 • TRIER • T. 24026 • F. 24028
28/05/2003